

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Manja D.,

R. A./Israel, Z. H. 10.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A.straße 14, H.

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 EGO) liegt nicht vor.

Der Antrag der Klägerin auf Härteausgleich nach § 171
BGG für den erlittenen Gesundheitsschaden scheitert schon
an § 190 a EGO. Der Antrag mußte bis 31. Dezember 1969 er-
läutert werden (BGH RZ 1977, 172). Anders als beim Gesund-
heitschadensanspruch kann hier auf Angaben zu den wirt-
schaftlichen Verhältnissen nicht verzichtet werden. Zu dem
den Anspruch begründenden Sachverhalt im Sinne von §§ 190 a
Abs. 1, 190 Nr. 2 EGO gehört beim Antrag auf Härteausgleich
nach § 171 EGO, daß der Ausschuß der Entscheidung für be-
stimmte Schäden für den Antragsteller nach seinen persönl-
ichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist. Das
läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens
in großen Zügen nicht beurteilen (Senatsbeschluss vom 11. De-
zember 1979 - IX ZB 406/77).

An der Darlegung dieser Verhältnisse bis zum 31. Dezember 1969 fehlt es hier, wie der Tatrichter richtig gesehen hat. Auf die weiteren Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil kommt es danach nicht an.

Zorn

Dr. Lang

